

Durchkommens- und Prüfungsverordnung

(Auszug)

Art. 29 – Positiver Abschluss eines Gegenstandes per Schuljahresende

- (1) Damit ein Schüler per Schuljahresende einen Gegenstand positiv abschließt, muss
 - a) die Note des zweiten Semesters mindestens „Genügend“ (=„Geçer“) sein; hatte der Schüler im ersten Semester die Note „0“ als „Nicht Genügend“ (=„Etkisiz“), so muss er im zweiten Semester mindestens „Befriedigend“ (=„Orta“) erhalten.
 - b) Hat der Schüler in einem Gegenstand lediglich eine Semesternote erhalten, so muss diese mindestens „Genügend“ (=„Geçer“) sein.

Art. 30 – Aufsteigen am Schuljahresende

- (1) Schüler, die per Schuljahresende alle Gegenstände positiv abschließen, sowie jene, die
 - a) in der Vorbereitungsklasse die „Eignungsprüfung“
 - b) in den Zwischenklassen die „Herbst-Prüfung“ bzw.
 - c) in den Abschlussklassen die „Nachtragsprüfung“ bzw. „Einzelfachprüfung“erfolgreich bestehen, steigen auf.

Art. 31 – „Eignungsprüfung“ in der Vorbereitungsklasse und Aufstieg in die 9. Schulstufe

- (1) Für das Aufsteigen in der Vorbereitungsklasse ist der Erfolg in den Gegenständen Türkisch und Deutsch maßgebend. Der Erfolg in den anderen Gegenständen ist für Beligungen zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung der Schulabschlussnoten/-punkten u.Ä. werden die Noten/Punkte der Vorbereitungsklasse nicht berücksichtigt.
- (2) Bei Schülern, die ohne Besuch der Vorbereitungsklasse direkt in die 9. Schulstufe derselben Schule aufsteigen möchten, hat der Erziehungsberechtigte diesbezüglich 5 Tage vor der „Eignungsprüfung“ einen schriftlichen Antrag an die Schuldirektion zu stellen. Aufgrund dieses Antrages werden die Schüler innerhalb der ersten Schulwoche einer „Eignungsprüfung“ aus den Fächern Türkisch und Deutsch unterzogen. Diese Prüfungen werden nach den Richtlinien der „Herbstprüfung“ durchgeführt. Schüler, die in beiden Gegenständen mindestens die Note „3“ erhalten, gelten als erfolgreich und werden in die 9. Schulstufe aufgenommen.
- (3) Schüler, die in der Vorbereitungsklasse in den für das Aufsteigen maßgeblichen Sperrfächern per Schuljahresende negativ abschließen, treten im Herbsttermin zu einer „Eignungsprüfung“

an. Schüler, die bei den Prüfungen der Fächer Türkisch und Deutsch mindestens die Note „2“ erhalten, gelten als positiv.

- (4) Unter der Voraussetzung, dass genügend Zeitraum für die Erteilung von zwei Semesternoten gegeben ist, erfolgt die Aufnahme bzw. der Übertritt eines Vorbereitungsschülers des St. Georgs-Kollegs in die 9. Schulstufe einer Schule ohne Vorbereitungsklasse gemäß den schuleigenen Verordnungsbestimmungen der jeweiligen Schule bzw. gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 32 – „Herbstprüfung“ in den Zwischenklassen und Aufstieg in die nächsthöhere Schulstufe

Schüler der Zwischenklassen, die per Schuljahresende in höchstens „vier“ Gegenständen – inkl. der Wahlfächer – negativ abgeschlossen haben, treten zu den Ende August bzw. Anfang September abzuhaltenden „Herbstprüfungen“ an.

- a) Schüler, die in den „Herbstprüfungen“ alle ihrer negativen Gegenstände, inkl. der Wahlfächer, bestehen, steigen in die nächsthöhere Klasse auf.
- b) Mit Ausnahme der Sperrfächer und unter der Voraussetzung, dass der Schüler im Vorjahr im selben Gegenstand nicht negativ war, steigt der Schüler, der bei den (Herbst)Prüfungen in max. „zwei“ Gegenständen negativ beurteilt wird, in die nächsthöhere Klasse auf, vorausgesetzt, der Jahreserfolgsschnitt liegt bei bzw. über 2,50.

Art. 33 – „Nachtrags- bzw. Einzelfachprüfung“ in der Abschlussklasse und Schulabschluss

- (1) Schüler der Abschlussklassen treten aus sämtlichen per Schuljahresende negativ abgeschlossenen Gegenständen - inkl. der Wahlfächer – zu den „Nachtragsprüfungen“ an, die Ende August bzw. Anfang September abgehalten werden.
- a) Abschlusschüler, die die „Nachtragsprüfungen“ aller negativen Gegenstände, inkl. der Wahlfächer, bestehen, erwerben das Recht auf Schulabschluss und Erhalt des Diploms.
 - b) Abschlusschüler, die nach diesen Prüfungen nur mehr in einem Gegenstand negativ sind, treten zu der vor Schulbeginn abzuhaltenden „Einzelfachprüfung“ an. Bei erfolgreicher Ablegung dieser Prüfung erwerben sie das Recht auf Schulabschluss und Erhalt des Diploms.

Art. 34 – Wiederholung der Klasse und Warteposition

(1) Für Schüler gilt folgendes:

- a1) In der Vorbereitungsklasse müssen Schüler, die nach negativem Jahresabschluss auch bei der „Eignungsprüfung“ negativ abschneiden, die Klasse wiederholen.
- a2) Schüler, die die Klasse wiederholen und bei der zum zweiten Mal angetretenen „Eignungsprüfung“ wieder negativ beurteilt werden, werden aus dem Schulregister gestrichen.

Die Eintragung solcher Schüler in die 9. Schulstufe einer anderen Schule, bei der keine Aufnahmeprüfung vorgesehen ist, erfolgt gemäß den schuleigenen Verordnungsbestimmungen der jeweiligen Schule bzw. gemäß den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

- b) In den Zwischenklassen 9, 10, 11 müssen jene Schüler die Klasse wiederholen, die
 - b1) per Jahresende in mehr als „4“ Gegenständen negativ sind

- b2) nach den „Herbstprüfungen“ in mehr als „2“ Gegenständen negativ sind
 - b3) nach den „Herbstprüfungen“ zwar in nur „1“ oder „2“ Gegenständen negativ sind, aber notenschnittmäßig unter 2,50 liegen
 - b4) nach den „Herbstprüfungen“ in einem der Sperrfächer „Türkische Sprachlehre“ und „Deutsch“ bzw. in der Handelsakademie im Fach „Computerunterstützte Buchhaltung“ negativ beurteilt wurden
 - b5) in zwei aufeinander folgenden Jahren im „selben Gegenstand“ negativ waren und die aufgrund des Notenschnittes aufgestiegen sind.
- c) In der Abschlussklasse gilt, dass
- c1) Schüler, die nach den „Nachtragsprüfungen“ in mehr als „1“ Gegenstand negativ sind, bzw.
 - c2) Schüler, die nach der „Einzelfachprüfung“ noch immer negativ sind, in die Warteposition kommen und somit verpflichtet sind, aus diesen Gegenständen im nächsten Semester zur „Nachtragsprüfung“ anzutreten.
 - c3) Schüler, die in drei aufeinander folgenden Semestern zur „Nachtragsprüfung“ der selben Schulstufe antreten und die Schule nicht erfolgreich abschließen können, werden aus dem Schulregister gestrichen.
- (2) Schüler, die wegen Absenzen als negativ beurteilt wurden, wiederholen die Klasse.
- (3) Das Wiederholen der Klasse ist nur einmal in der Oberstufe möglich. Wenn ein Schüler ein zweites Mal die Klasse wiederholen muss, muss er die Schule verlassen. Das Wiederholen der Vorbereitungsstufe wird nicht mitgerechnet.